

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.11.2019	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	27.11.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

39. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Auswirkungen Finanzplan

Abwicklung über Wirtschaftsplan des UWB, Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 39. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-).

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr um 4,87 % gestiegen (rd. 327 T€). Die Kostensteigerung ist auf höhere Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen sowie auf Mehraufwendungen im Bereich Materialkosten (dazu gehören auch bezogene Leistungen) und Interne Leistungsverrechnungen/Umlagen zurückzuführen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten u. a. die Inanspruchnahme von Fremdleistungen beim Winterdienst aufgrund von Kapazitätsengpässen.

Bei den Erlösen wird mit Mehreinnahmen von rd. 120 T€ (8,24 %) gerechnet. Grund hierfür sind höhere Zuweisungen für die Sonderreinigungen.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 0,12 % von 6,14 % auf nunmehr 6,02 %.

Für 2020 beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme gem. § 6 KAG 336.697 €.

Eine zusätzliche freiwillige Entnahme ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre nicht vertretbar. Dementsprechend kommt es auch in diesem Jahr zu einer leichten Gebührensteigerung. Die Anhebung reicht von 5,26% in der Reinigungsklasse 30 bis zu 8,14% in der Reinigungsklasse 35.

Bei einer fiktiv zugrunde gelegten Reinigungslänge von 20 Frontmetern führt die Gebührensteigerung bei der Reinigungsklasse 08 (5,88%) zu Mehrkosten in Höhe von 2,40 €/Jahr (Anstieg von 40,80 € auf 43,20 €).

Die für die Straßenreinigungsgebühren 2020 zugrunde gelegten Frontmeter weisen gegenüber 2019 erneut eine geringfügige Steigerung um 7.401 m (0,52 %) aus.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Anlage: Änderung des Straßenreinungsverzeichnisses

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierte Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 39. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Kaschel
Stadtkämmerer
(i.V.f. Dez.3, Frau Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.